

## 2. Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtsvergleichung

Das zweite Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtsvergleichung zwischen Deutschland, Österreich und Polen wurde vom 29. Mai bis zum 1. Juni 2012 unter der Leitung von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr (Europa-Universität Viadrina), Prof. Dr. Kurt Schmoller (Universität Salzburg) und Dr. Elżbieta Hryniewicz-Lach (Universität Poznań) in Salzburg ausgerichtet. Studierende aus Frankfurt (Oder), Salzburg und Poznań erörterten in diesem Rahmen „Neue Entwicklungen bei den Kriminalstrafungen“. In vier Themenblöcken wurden die Systematik strafrechtlicher Sanktionen in den einzelnen Rechtsordnungen sowie ausgewählte Sanktionsarten vorgestellt und kontrovers diskutiert.

Insbesondere der Austausch über neuartige Sanktionsformen, wie die Wiedergutmachungsstrafe, die Aufwertung des Fahrverbots zur Hauptstrafe oder der elektronisch überwachte Hausarrest, bot Anlass für eine kritische Auseinandersetzung und rechtspolitische Überlegungen. Die Wiedergutmachungsstrafe bedeutet eine sanktionierende Verpflichtung des Verurteilten, Schadensersatz gegenüber dem Opfer zu



leisten. Hiermit soll dem Opfer die Geltendmachung seiner Ansprüche erleichtert werden. In Polen existiert mit Art. 46 § 1 poln. StGB bereits eine Wiedergutmachungsstrafe. Das Gericht kann hiernach anordnen, den durch die Tat verursachten Schaden ganz oder teilweise wiedergutzumachen oder Genugtuung für das begangene Unrecht zu leisten. Auch in Deutschland und Österreich wird die Einführung dieser Sanktionsart erwogen. Es erscheint allerdings fraglich, inwieweit mit der Wiedergutmachungsstrafe überhaupt ein Strafübel verbunden ist, da der Täter letztlich nur die zivilrechtlich ohnehin geschuldete Leistung erbringen muss.

Auch an die Aufwertung des Fahrverbots zu einer deliktsunabhängigen Hauptstrafe knüpfen sich rechtsdogmatische und -politische Fragestellungen. Die Teilnehmer setzten sich eingehend mit dem Für und

Wider eines allgemeinen Fahrverbots auseinander: Für die Einführung wird die Abschreckungsfunktion auch gegenüber Tätern angeführt, die mit herkömmlichen Sanktionen nicht erreicht werden könnten, wie Straffällige aus gut situierten Verhältnissen. Diese Wirkung würde ohne die Härten und Kosten freiheitsentziehender Maßnahmen erzielt. Andererseits könnte die Spürbarkeit der Sanktion zu einer Überbetonung des Vergeltungsaspekts verleiten und die Gefahr begründen, eine der Tat und Schuld nicht mehr angemessene Strafe zu verhängen. Diese Kritik wird verkürzt unter dem Stichpunkt des fehlenden Zusammenhangs zwischen Tat und Sanktion behandelt. Hinzu tritt der Vorwurf eines „Sonderstrafrechts für Fahrerlaubnisinhaber“. Zwar können beide Bedenken auf Strafzumessungsebene abgeschwächt werden. Hierzu bedarf es aber einer sensiblen Handhabung durch die Gerichte, sodass (auch in Kombination mit einer höheren Rechtsmittelbelastung) statt einer Kostenersparnis eine stärkere Beanspruchung der Justiz zu befürchten steht.

Neben diesen spannenden Diskussionen hatten die Teilnehmer im Rahmen des Begleitprogramms die Gelegenheit, Salzburg und seine Umgebung kennen zu lernen. Die malerische Altstadt lud zu Spaziergängen ein. Zudem konnten die Teilnehmer bei der

Wanderung zur Wallfahrtskirche Maria Plain und dem Aufstieg zur Fageralm den Ausblick über das Gebirgs Panorama des Salzburger Lands genießen.

Carolin Schmidt